

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 25/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Hans-Heinrich Claus S [REDACTED]
in N [REDACTED] Kreis S [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Annemarie Ilse S [REDACTED] geb. K [REDACTED],
W [REDACTED] ([REDACTED]), G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 29. September 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Pfretzschner und Dr. Reinhardt

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 20. Mai 1970 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung, die der Beklagte gegen das in dieser Sache ergangene Urteil des Landgerichts eingelegt hat, verworfen worden. Die von dem Beklagten hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Ausweislich der Niederschrift über die Sitzung des Landgerichts vom 26. Januar 1970 haben die Prozeßbevollmächtigten der Parteien nach der Verkündung des Urteils auf Rechtsmittel verzichtet. Diese Angabe in der Niederschrift ist nicht unrichtig. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hat in seinem Schriftsatz vom 22. Mai 1970 selbst ausgeführt, daß er diesen Verzicht für den Beklagten erklärt habe, da er angenommen habe, der Beklagte sei mit dem Urteil einverstanden. Der Rechtsmittelverzicht ist als Prozeßhandlung unwiderruflich und kann auch nicht angefochten werden. Abgesehen davon könnte eine Anfechtung nach § 119 BGB auch nicht darauf gegründet werden, daß der Prozeßbevollmächtigte den Willen seines

- 3 -

Mandanten mißverstanden habe und daß dieser in Wahrheit nicht gewillt gewesen sei, das Urteil hinzunehmen. Denn dabei handelt es sich um einen unbeachtlichen Irrtum im Beweggrund (RGZ 59, 349; 105, 355). Durch den beiderseitigen Rechtsmittelverzicht ist das Urteil rechtskräftig geworden. Das Berufungsgericht hat daher die von dem Beklagten eingelegte Berufung mit Recht verworfen.

Dr. Hauß

Johannsen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)